

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma Hauk Metallbau und Sicherheitstechnik GmbH Nauen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistungen für den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Nachrangig zu diesen Bedingungen gelten die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die VOB/B ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind für die Dauer von 6 Wochen ab Angebotsdatum verbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Bei zum Angebot zugehörigen Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen handelt es sich um ca. Angaben, es sei denn, die Verbindlichkeit wird von uns ausdrücklich zugesichert.
- (2) Ist die Bestellung als neues Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Durch Vertreter vermittelte Aufträge kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus unserem Angebot oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen (ohne Abzug) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Ausführung

- (1) Sämtliche für die Ausführung notwendige behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Besteller rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Rüstungen sowie Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen. Gleiches gilt für ausreichende, verschleißbare Lager- und Aufenthaltsräume.
- (2) Nebenarbeiten jeglicher Art, insbesondere Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Maler-, Elektro- und Erdarbeiten sind in den Angebotspreisen nicht enthalten, es sei denn, sie sind in Menge und Einzelposition im Angebot separat ausgewiesen. Sofern derartige Leistungen vom Besteller gefordert werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- (3) Sollten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, die Montage wiederholen müssen, ist dies gesondert zu vergüten.
- (4) Unwesentliche Abweichungen in Abmessungen und Ausführung begründen keine Mängelansprüche, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für Nachbestellungen. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, sofern sie keine Wertminderung darstellen.
- (5) Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten verpflichtet sich der Besteller, uns auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen) hinzuweisen sowie alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Materialien zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Materialien zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, bereits eingebautes Material pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, dieses auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller tritt uns sämtliche Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche ab, die durch die Verbindung unseres Materials mit einem Grundstück oder Gebäude gegen einen Dritten erwachsen.

§ 6 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus unserem Angebot oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Wir weisen darauf hin, dass unser Unternehmen nicht am Streitbelegungsverfahren nach VSBG teilnimmt. Bei Streitigkeiten gilt ausschließlich der ordentliche Rechtsweg.